

DAKKS

Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-20587-01-00

AKKREDITIERUNG für die Ermittlung
von Geräuschen, Gruppe V

Ing.-Büro FRANK & SCHELLENBERGER GbR Am Schinderrasen 6 - 99817 EISENACH

Eisenach, den 21.02.2023

Gemeinde Drei Gleichen Schulstraße 1 99869 Drei Gleichen

#### LG 13/2023-1

Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten

1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen Allgemeines Wohngebiet "Auf der Pferdekoppel" im Ortsteil Mühlberg hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms vom angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Einzelhandel an der Wanderslebener Straße"

### 1. Gegenstand der Untersuchungen

Die Gemeinde Drei Gleichen plant im OT Mühlberg die 1. Änderung des B-Planes Allgemeines Wohngebiet "Auf der Pferdekoppel". Grund der Änderung ist die geplante Ansiedelung eines Alten- und Pflegeheimes im Geltungsbereich, für das die Baufelder angepasst werden sollen. Im Rahmen der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme wird gemäß Auftrag untersucht, welche Auswirkungen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen Allgemeines Wohngebiet "Auf der Pferdekoppel" hinsichtlich des Gewerbelärmes hat. Im Detail ist zu untersuchen, ob die Schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Gewerbelärm auch nach der 1. Änderung des B-Planes noch eingehalten werden. Als maßgebliche gewerbliche Lärmquelle wird dabei der im Geltungsbereich des nördlich angrenzenden VE-Planes "SO Einzelhandel an der Wanderslebener Straße" genehmigte Norma-Lebensmittelmarkt berücksichtigt.

Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der für diesen Markt erstellten Schallimmissionsprognose LG 025/2020 (erstellt am 08.07.2020 vom Ing.- Büro Frank & Schellenberger GbR). Die Schallimmissionsprognose wurde zusammen mit dem VE-Plan "SO Einzelhandel an der Wanderslebener Straße" ausgelegt und war damit öffentlich zugänglich.

Ing.-Büro FRANK & SCHELLENBERGER GbR

Am Schinderrasen 6 99817 EISENACH www.schallschutz-akustik.com Dipl. - Ing. Bernhard Frank

Am Schinderrasen 6 99817 EISENACH frank-akustik@t-online.de Tel. 036920 80507 Fax. 036920 80505 Dipl. - Ing. (FH) Stefan Schellenberger

Karl-Heine Strasse 99 04229 LEIPZIG schelle@schallschutz-akustik.com Tel. 0152 08581549

#### 2. Vorgehensweise

Auf der Basis der Ergebnisse aus der Schallimmissionsprognose LG 025/2020 wird untersucht, inwieweit die geplanten Änderungen zu einer Erhöhung der in der Prognose LG 025/2020 berechneten Schallimmissionen führen können. Dabei werden folgende Randbedingungen geprüft, die relevanten Einfluss auf die Ergebnisse der Prognose haben können:

- 1. Ergibt sich durch die geplante 1. Änderung des B-Planes eine Verringerung des Abstandes der Baugrenzen im B-Plan "Auf der Pferdekoppel" zum Norma-Markt?
- 2. Ergibt sich durch die geplante 1. Änderung des B-Planes eine Erhöhung der Aufpunkthöhe der Immissionspunkte an den nächstgelegenen Baugrenzen?

### 3. Ergebnis der Stellungnahme

Auf der Basis der im Entwurf vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Pferdekoppel" (Kopie in Anlage 1 mit Bearbeitungsstand vom Februar 2023) und von exemplarischen Zeichnungen zu den geplanten Gebäuden des Pflegeheimes ergeben sich folgende Ergebnisse zu den beiden Fragen:

#### Zu 1.

In der beiliegenden Anlage 2 wurden die alten Baugrenzen in die Planzeichnung der 1. Änderung skizziert. Daraus ist zu entnehmen, dass sich die Baugrenze des nördlichsten Baufeldes im Rahmen der 1. Änderung nach Süden verschiebt. Nach der Bemaßung im derzeitig geltenden B-Plan und der 1. Änderung des B-Planes beträgt die Verschiebung der Baugrenze nach Süden 2,45 m. Damit erhöht sich der Abstand der geplanten Gebäude zum Norma-Markt ebenfalls um 2,45 m.

#### Zu 2.

In Anlehnung an die TA Lärm liegt der Immissionspunkt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Nach den geplanten Festlegungen der 1. Änderung ist die Gebäudehöhe auf 7 m begrenzt. Damit ist maximal eine 2-geschossige Bebauung im allgemeinen Wohngebiet möglich.

Vom Auftraggeber wurden exemplarische Gebäudeansichten und Schnitte zur Verfügung gestellt, die als Kopie in Anlage 3 dargestellt sind. Nach diesen Zeichnungen ist von einer Aufpunkthöhe von 4,8 m für die Mitte der Fenster im Obergeschoss auszugehen.

Nach Punkt 5 der Prognose LG 025/2020 wurde mit einer Aufpunkthöhe von 4,3 m im Obergeschoss gerechnet. Damit ist für die zukünftige schutzwürdige Bebauung (Pflegeheim) von einem um 0,5 m höheren Aufpunkt auszugehen.



Berücksichtigt man allerdings zusätzlich, dass der Aufpunkt mindestens 2 m weiter von der möglichen Lärmquelle entfernt liegt, so ist auf Grund der größeren Höhe des Aufpunktes gegenüber den Annahmen der Prognose trotzdem keine relevante Erhöhung der Schallimmissionen für die geplante Bebauung zu erwarten.

Betrachtet man weiterhin, dass nach Tabelle 6 der Prognose der Beurteilungspegel tags mindestens 4 dB und nachts mindestens 11 dB unter dem zulässigen Immissionsrichtwert liegt, so können Überschreitungen des Immissionsrichtwertes auch für die Baufelder der 1. Änderung des B-Planes "Auf der Pferdekoppel" sicher ausgeschlossen werden.

### 4. Fazit der Untersuchungen

Für den Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet "Auf der Pferdekoppel" sind auch nach der geplanten 1. Änderung des B-Planes keine Überschreitungen der Schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Gewerbelärm zu erwarten.

Eisenach, den 21.02.2023

Dipl.-Ing. Bernhard Frank

Schellenberger, Dipl.-Ing.(FH)

Anlagen

Anlage 1 Kopie 1. Änderung B-Plan "Auf der Pferdekoppel"

Anlage 2 Kopie Planzeichnung der 1. Änderung des B-Planes "Auf der Pferdekoppel" mit alten und neuen Baugrenzen, sowie Teilkopie alte Planzeichnung

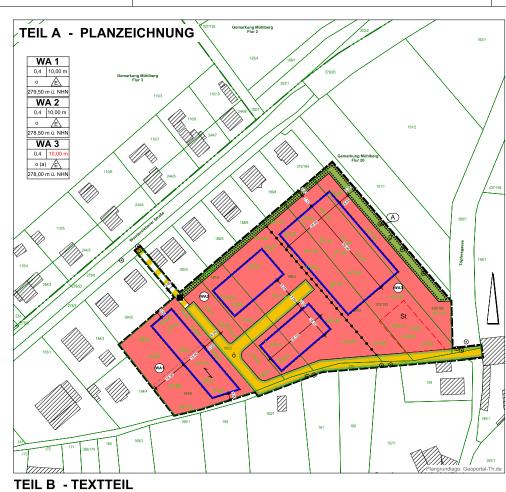
mit Bemaßung der alten Baugrenze

Anlage 3 exemplarischen Zeichnungen der geplanten Gebäude mit Ansicht + Schnitt



**IFS** 

# **VERFAHRENSVERMERKE** Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen\* und kataster nach dem Stand vom ...... übereinstimmer Der Gemeinderat hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Pferdekoppel" gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren am 15.12.2022 beschlosse Drei Gleichen, den ..... Leffler öffentlichen Auslegung bestimmt Drei Gleichen, den ..... Leffler Bürgermeister Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Pferdekoppel" estehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie de § 13a Abs. 2, Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Drei Gleichen, den ..... Leffler Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Drei Gleichen, den ..... Leffler Bürgermeister Bebauungsplans "Auf der Pferdekoppel' und Textteil (Teil B) mit Verfügung des samtes Gotha vom ...... Az: ....... benbestimmungen und Hinweisen - erteilt. Gotha, den ... Ausfertigung Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet. Drei Gleichen, den ..... Leffler während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und übei den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 ansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiese Drei Gleichen, den .. Leffler



## A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 BauNVO. Folgende gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässige Nutzung ist nicht zulässig:

der Versorgung des Gebiets dienende Läden

Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel (Nutzungsschablone)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf die jeweils festgesetzte untere Bezugshöhe um maximal 0,50 Meter überschreiten.

In den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

In den Baugebieten WA 1 und WA 2 ist die offene Bauweise festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Abstand als Einzelhäuser zu errichten. Die Länge der Gebäude

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25% der jeweiligen Gebäudeseite ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Anlagen der Photovoltalk und Solarthermie sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Dächern von Gebäuden sowie an den Außenwänden bis zu einem Anteil von 1/3 der jeweiligen Wandfläche zulässig.

Bei der Errichtung von Anlagen der Photovoltalk und Solarthermie auf Dächern hat die Installation dachflächenbündig zu erfolgen, hierbei sind ausschließlich Module mit monochronem Erscheinungsbild und dem Stand der Technik entsprechenden gering reflektierenden Oberflächen zulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist in den Baugebieten WA 1 und WA 2 außerhalb der Baugrenzen auf eine maximal zulässige Grundfläche von insgesamt 40 m² pro

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den Baug WA 1 und WA 2 um mindestens 5,00 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgren

4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

### 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

#### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind nicht zulässig.

gerigige Genoize sind zu ersetzen. ) 100 m² Gehölzfläche ist ein Laubbaum-Hochstamm 1. oder 2. Ordnung gemäß Artenliste 1 als erhälter in die Pflanzung zu integrieren.

Baume (recnstamm to 16)
Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn)
Acer x freemanii 'Autumn Blaze' (Ahorn)
Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn)
Acer platanoides 'Olmsted' (Spitzahorn)
Acer zoechense syn. A. neglectum 'Annae'

(Zoeschener Ahorn)
Alnus x spaethii (Purpurerle)
Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Felsenbirne)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel)
Crataegus lavallei Carrierel syn. C. carrierei

Gledfisia triacanthos 'Sunburst' (Gold-Gleditschie) Liquidambar styraciflua (Amberbaum) Liriodendron tulipflera (Tulpenbaum) Magnolia kobus (Baummagnolie) Prunus avium 'Plena' (Gefülltbühende Vogelkirsche Prunus padus 'Albertii' (Traubenkirsche) Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche)

Prunus sargentii (Scharlachkirsche) Prunus sargentii 'Accolade' syn. Pr. 'Accolade' Flutus sangenin Accudate Syli.-F.: Accudate (Zlerkische)
Prunss subhirtella: "Autumnalla" (Winterkirsche)
Quercus centrs (Zereiche)
Quercus petreas (Traubeleiche)
Quercus petreas (Traubeleiche)
Quercus petreas (Traubeleiche)
Gendes haben (Jeffer) (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
(Thurnigsche Mehlbeere)
Till as euchtera (Krimlinde)

Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 sowie mindestens ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 3 zu pflanzen.
Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, absgängige Gehöte sein zu ersetzen.
Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehötze aus der Artenliste 2 zu wählen.

Artenliste 3: Obstgehölze (HSt, StU 10/12, 3 x verpfl.)

Alkmene, Carola, Dülmener Rosen, Gerlinde Goldparmäne, Gravensteiner, Pikant, Pilot, Pirot/Pirella, Piros, Prinz Albrecht, Retina, Rewena, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Roter James Grieve, Rubinola, Santana,

Birnen:
Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Gellerts
Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue,
Gute Luise, Köstliche von Charneux,
Muskatellerbirne, Nordhäuser Winterforelle,
Williams Christbirne

Kirschen:
Büttners Rote Knorpel, Schäne von
Marienhöhe, Hedelfinger, Türkine, Altenburger
Meionenkirsche, Große Schwarze Knorpel,
Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel,
Donissens Gelbe Knorpel, Weiße Spanische
Knorpel, Schattenmorelle

Pflaumen:
Wangenheims Frühe, Czar, Emma
Leppermann, Stanley, Königin Viktoria, Nancy
Mirabelle, Weimarer Hauszwetsche, Große
Grüne Reneklode, Kirgespflaume,
Dunkelblaue Eierpflaume

# B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** 

Art der baulichen Nutzung

untere Bezugshöhe über NHN

Grundflächenzahl maximal zulässiş Höhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Erläuterung der Nutzungsschablone WA 1

0,4 10,00 m

279,50 m ü. NHN

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

o (a) von der offenen Bauweise abweichende Bauweise

öffentliche Straßenverkehrsflächen

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gebietseingrünung"

o. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 2 Ads. 1 N - 26, 25 t) ere Ads.8 BauG8)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Straßenbegrenzungslinie

Bezeichnung der Fläche

WA Allgemeines Wohngebiet

In den Baugebieten WA 1 und WA 2 ist ausschließlich die Errichtung von Satteldächern zulässig

Die Dachflächen von Gebäuden in den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind mit Ziegeldeckung in Rottönen (RAL 3000 bis 3005, 3011, 3013, 3016, 3020, 3028 bis 3033) einzudecken.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder

Zum Zwecke des Lärmschutzes gegenüber Lärminmissionen angerenzender Nutzungen (BAB4, Norma-Markt), wird empfohlen, die besonders schutzbedürftigen Räume, wie Kinderzimmer und Schlaffsäume, an den West- und Südfassaden der Wohngebäude einzuordnen. Für die geplante Bebauung sind die Anforderungen der DIN 4109 zum Schutz vor Außenlärm zu

2. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) Erdarbeiten bzw. Bodeneingriffe zur Erschileßung des Wohngebietes und die anschließenden Einzehortaben der Bebauung bediefen aufgrund ihrer Nähe zur Müblatrag und den angerenenden ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsareaten einer archäologischen Begleitung und einer denkmalschutzrechtlichen Erdaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖschG. Die Erfaubnis ist rechtzeilig vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eitzuholen.

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen. Bodeneingriffe sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie der Wichchen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

4. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittel-räumungsdienst zu benachrichtigen.

#### **GEMEINDE DREI GLEICHEN**

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET "AUF DER PFERDEKOPPEL" IM ORTSTEIL MÜHLBERG

M 1: 1.000

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO

8. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanzV)

188/4 Flurstücksnummern (Beispiel)

x278.71 Höhenangaben (übernommen aus Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro ÖbVI R. Pense)

\_\_\_\_ neue Grundstücksgrenzen - Teilungsvorschlag

— Flurstücksgrenzen

Gebäude - Bestand

- - - Flurgrenze

Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Raumordnungsgesetz (ROG) Planzeichenverordnung (PlanzV) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wassenhaushaltsgesetz (WHG)
Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)
Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG)
Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
Thüringer Kassergesetz (ThürWG)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKG)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKG)

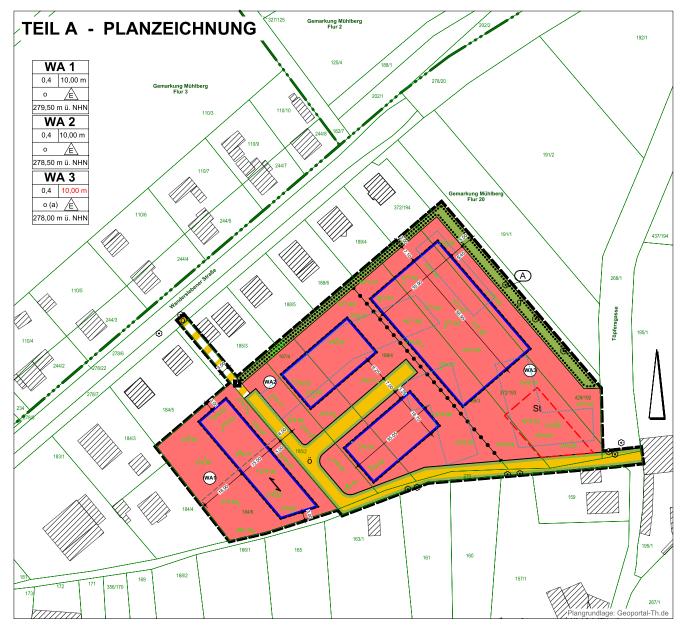
in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Anlage 1 - Stellungnahme LG 13/2023 - Ing.- Büro IFS Kopie 1. Änderung B-Plan "Auf der Pferdekoppel"

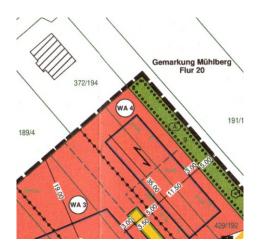


## planungsgruppe 91 Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten Fries Februar 2023 GEMEINDE DREI GLEICHEN 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE DREI GLEICHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "AUF DER PFERDEKOPPEL" IM ORTSTEIL MÜHLBERG ENTWURF Teil B - Textteil **planungsgruppe 91** Ingenieurgesellschaft Jägerstr. 7 I 99867 Gotha | I T 03621 - 29159 | I F 03621 - 29160 1:1.000

H/B = 594 / 810 (0.48m²)



geplante Baugrenzen der 1. Änderung
Baugrenzen des bisherigen B-Planes



Bemaßung der bisherigen Baugrenze

Anlage 2 - Stellungnahme LG 13/2023 - Ing.- Büro IFS Kopie Planzeichnung der 1. Änderung des B-Planes "Auf der Pferdekoppel" mit alten und neuen Baugrenzen, sowie Teilkopie alte Planzeichnung mit Bemaßung der alten Baugrenze

0,04 -0,24 -0,24 -0,24

-1.50

Datal 1 Molecular 1.25

Financial inframeda:



Hinweis:
Ale Schaler + Kinken sind im Normalmaß von 1,05m, nicht nach der DIN 18040 geplant.
Die Größe der Fanster bemisst sich nach der ThürßO und nicht nach der DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden.
Dieser Plan ist urheberrechlich geschützt und darf nicht ohne schriftliches Einverständnis der Urheber kopiert werden.
Die 0.00 Höhe ist entsprechend der Situation anzupassen.

Neubau Seniorenwohngemeinschaft mit 55 Bewohnerplätzen, GENEHMIGUNGSPLANUNG

uherr Exsos GmbH

Am Vogelherd 56, 98693 Ilmenau info@exsos.com Tel: 03677 - 858081

Entwurfsverfasser: GEROTEKTEN GmbH; GF:Jörg Lammert

Hegelstraße 22, 99423 Weimar info@gerotekten.de Tel:03643-400197, Fax:03643-772201

Bezeichnung

Schnitte

Blattnummer: Arch. 4 Maßstab: 1:100 (A1) Datum: 28.02.2022

Anlage 3 - Stellungnahme LG 13/2023 - Ing.- Büro IFS exemplarische Zeichnungen mit Ansicht + Schnitt